Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marcel Busch-von Eckern 563 5195 marcel.buschvoneckern@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.05.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/0666/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
01.09.2022	**Hauptausschuss**	**Entscheidung**
05.09.2022	**Rat der Stadt Wuppertal**	**----------**

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Beschilderung Gemeinsamer Geh- und Radweg Bahnstraße Ecke Natrather Straße

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW.

Beschlussvorschlag

1. Die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht wird im Rahmen des anstehenden Planungsprozesses überprüft, daher wird der Bürgerantrag zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

2. Bezugnehmend auf den Antrag wird die Beschilderung zur Benutzung des gemeinsamen Geh- und Radwegs an einen anderen Standort versetzt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bürgerantrag vom 21.03.2022 wurde beantragt, die mittels Verkehrszeichen (VZ) 240 Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgeschilderte Benutzungspflicht des gemeinsamen Geh- und Radwegs an der Bahnstraße gegenüber Hausnr. 103 an der oberen Ausfahrt Nathrather Straße in Fahrtrichtung Düsseldorfer Straße, aufzuheben und durch eine Allgemeinbeschilderung zu ersetzen.

1. Aufhebung der Benutzungspflicht durch VZ 240 StVO im Austausch einer Allgemeinbeschilderung:

Wie in der VO/0704/20 bereits dargestellt, erfolgen momentan Planungsüberlegungen, die die Radverkehrsführung im Abschnitt zwischen der Kreuzung Bahnstraße/Gruitener Straße/Nathrather Straße und dem Wiedener Kreuz betreffen. Somit wird in dem Rahmen auch die vorhandene Benutzungspflicht im Hinblick auf die geltenden rechtlichen Vorgaben sowie der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 2010 überprüft und bewertet. Sobald erste Ergebnisse vorliegen, werden die politischen Gremien mittels einer Drucksache beteiligt.

2. Versetzung VZ 240 StVO im Zuge der geänderten Verkehrsführung (VO/0138/21)

Im Zuge der VO/0138/21 bzw. VO/0138/21-Neuf. wurde die Nathrather Straße im oberen Bereich gegenüber Bahnstraße 103 mittels der VZ 267 StVO (Verbot der Einfahrt) mit dem Zusatz 1022-10 (Radverkehr frei) als eine unechte Einbahnstraße ausgeschildert. Ferner wurde eine Rot-Markierung über den Kreuzungsbereich der Nathrather Straße angelegt (Anlage 03).

Der Gehweg der oberen Ecke Nathrather Straße/ Bahnstraße ist mittels des VZ 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) beschildert. Im Zuge der geänderten Verkehrsführung aufgrund der VO/0138/21 ist die ursprüngliche Nutzung des Gehwegs an dieser Stelle für den Rad Fahrenden nicht mehr möglich, sofern dieser der Rotmarkierung folgt.

Nach Besichtigung vor Ort durch die Fachbereiche der Verkehrslenkung (Ressort 104.11), Entwurfsplanung und Verkehrssicherheit (Ressort 104.52) und Nahmobilität (Ressort 104.54), sowie in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde soll der Gehweg weiterhin bis zur o.g. abschließenden Prüfung, in Kombination von Fußgängern und Rad Fahrenden genutzt werden.
Um den Rad Fahrenden eine alternative und sichere Auffahrtsmöglichkeit zu gewährleisten, soll das VZ 240 StVO im Bereich vor Bahnstraße 118 versetzt werden.
Durch die baulich vorhandene Einfahrt wird ein Auffahren von der Fahrbahn auf den Gehweg ohne weiteres ermöglicht.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Versetzung des Schildes zeigt lediglich einen anderen Bereich zum Auffahren auf dem gemeinsamen Geh- und Radwegs entgegen des vorherigen Auffahrtsmöglichkeit auf.

Eine Neugestaltung vor dem Hintergrund einer attraktiveren oder emissionsärmeren Verkehrsführung findet nicht statt.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten zur Umsetzung der Maßnahme betragen lt. Schätzung des Fachbereichs Entwurfsplanung und Verkehrssicherheit ca. 300,00 €. €. Die erforderlichen Finanzmittel für die Umsetzung stehen im PSP-Element 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ zur Verfügung.

Zeitplan

Die Anpassung der Beschilderung sowie das Aufbringen der Markierung soll kurzfristig nach Beschlussfassung erfolgen.

Anlagen

01 - Bürgerantrag nach § 24 GO

02 - Verkehrszeichenplan zur Vorlage

03 –Verkehrszeichenplan zur VO/0138/21